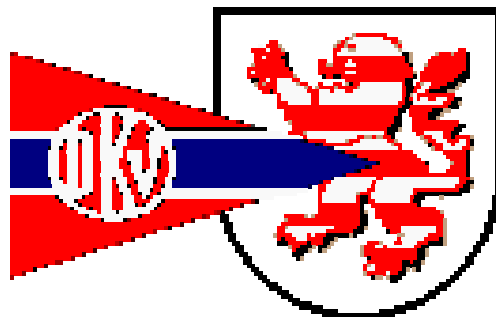


HESSISCHER KANU-VERBAND E. V.

im Landessportbund Hessen e. V.

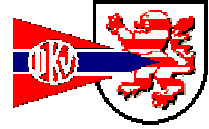
Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e. V.



SATZUNG

EHRENORDNUNG

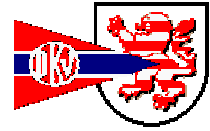
JUGENDORDNUNG



Präambel

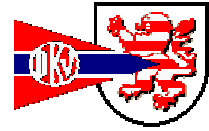
Im Bewusstsein, dass der Mensch Teil der Natur ist und ohne eine intakte natürliche Umwelt nicht existieren kann, ist es Ziel des Verbandes, eine vernünftige Abstimmung zwischen menschlichen Bewegungen, Erlebnissen und Umweltaspekten anzustreben.

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich und sind angehalten, die Wettkampfergebnisse im Sinne des Amateursportes zu erzielen und dem Doping zu entsagen.



INHALT

Satzung.....	4
Ehrenordnung.....	14
Jugendordnung	17



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Farben

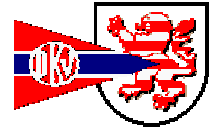
1. Der Verein trägt den Namen „Hessischer Kanu-Verband e. V.“ (HKV) und wurde am 14. Oktober 1947 in Wiesbaden gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Vereinsregister unter VR 12812 eingetragen.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort befinden sich jeweils am Ort der Geschäftsstelle.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Farben sind weiß/rot. Das Abzeichen beinhaltet den Hessischen Löwen, verbunden mit dem DKV-Stander.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der HKV hat die Aufgabe, den Kanusport in allen Disziplinen auf breiter Grundlage als Leistungs- sowie Freizeit- und Kanuwandersport zu pflegen und zu fördern. Insbesondere will er die Ziele des Kanusportes in alle Kreise der Jugend tragen, die Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern und sie auch außerhalb des Sportbereichs betreuen. Dem Erreichen dieser Aufgaben dienen:
 - a) die sportliche, kulturelle und ökologische Bildungsarbeit.
 - b) die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Jugendleitern und anderem Lehrpersonal.
 - c) das Schaffen, Erhalten und Verbessern verbandseigener Einrichtungen.
2. Der HKV gliedert sich in Bezirke, die die gebietliche Vereinigung der Kanuvereine und der Kanuabteilungen von Vereinen darstellen.
3. Der HKV vertritt die Interessen des Kanusportes im Landessportbund Hessen e. V. (Isb h) und in der Öffentlichkeit sowie die Interessen seiner Mitglieder beim Deutschen Kanu-Verband e. V. (DKV).
4. Der HKV ist Mitglied im DKV und im Isb h und über diese beiden Verbände im Deutschen Sportbund.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der HKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des DKV, des Isb h oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die



vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

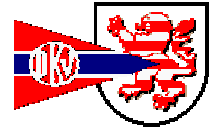
- a) alle Kanuvereine und Kanuabteilungen von Vereinen, die Mitglieder des Isb h sind.
- b) Einzelmitglieder, die in der Gruppe der Einzelmitglieder zusammengefasst und durch einen/eine Referenten/Referentin vertreten werden.
- c) Schulsport- und Jugendgruppen, die keinem Kanuverein oder keiner Kanuabteilung eines Vereins angehören.
- d) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag erworben werden. Kanuvereine und Kanuabteilungen haben den Antrag schriftlich beim Landessportbund Hessen zu stellen. Einzelmitglieder sowie Schulsport- und Jugendgruppen haben den Antrag schriftlich beim Hessischen Kanu-Verband zu stellen.
2. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Es kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mit einem eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
3. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung schriftlich beim Verbandsausschuss Beschwerde eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes satzungsgemäß teilzunehmen sowie seine Einrichtungen zu benutzen.
2. Sie können Anträge stellen und bei Abstimmungen und Wahlen ihr Stimmrecht wahrnehmen.
3. Beim Hessischen Kanutag hat jeder Mitgliedsverein bzw. jede Kanuabteilung eines Vereines sowie die Gruppe der Einzelmitglieder für je angefangene 30 dem HKV gemeldete Mitglieder eine Stimme. Stimmberechtigt sind die Kanuvereine und Kanuabteilungen die die Mitgliederbestandsmeldung des Hessischen Kanu-Verbandes fristgerecht abgegeben haben.
4. Die Mitglieder haben einen Beitrag an den Verband zu entrichten, der sich bei den Vereinen und Kanuabteilungen nach der Zahl ihrer Mitglieder richtet und für alle Mitglieder gem. § 4 Buchstabe a) vom Hessischen Kanutag festgesetzt wird.
5. Der Beitrag der Mitglieder gem. § 4 Buchstaben b) und c) werden vom Verbandsausschuss festgesetzt.



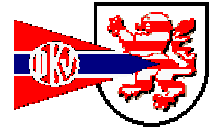
6. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Mitgliederbestandsmeldung wahrheitsgetreu und termingerecht einzureichen. Abgabetermin für die Mitgliedermeldung ist der 15. Januar eines jeden Jahres. Die Mitgliedermeldungen der Kanuvereine bzw. Kanuabteilungen beim Landessportbund Hessen sowie beim Hessischen Kanu-Verband müssen zahlenmäßig identisch sein. Unterbleibt diese Meldung trotz Erinnerung mit Fristsetzung, so wird die Beitragsrechnung mit 10 v.H. Aufschlag unter Zugrundelegung der letzten Beitragsrechnung festgesetzt. Die Mitglieder haben ihren Beitrag spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Wenn ein Mitglied länger als drei Monate seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Begleichung der Beiträge. Außerdem wird eine Mahngebühr berechnet, die das Präsidium festlegt. Raten oder Sonderzahlungen können mit dem Präsidium vereinbart werden.
7. Mitglieder die nach dem Stichtag der Mitgliederbestandsmeldung einem Verein oder einer Kanuabteilung eines Vereins beitreten, sind dem Hessischen Kanu-Verband nachzumelden, sofern diese Verbandsleistungen (DKV-Mitgliedsausweis, Rennpass o.ä.) in Anspruch nehmen. Es erfolgt eine Nachberechnung der Mitgliedsbeiträge, die innerhalb von 4 Wochen nach Ausstellung zu zahlen ist.
8. Die Beiträge zum DKV, die auf dem Deutschen Kanutag festgesetzt werden, werden vom HKV eingezogen und an den DKV abgeführt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem HKV kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch einen eingeschriebenen Brief zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Bei Auflösung eines Vereines oder einer Kanuabteilung eines Vereines endet die Mitgliedschaft mit dem Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen groben Verstoßes gegen die Satzung, Finanzen, Ansehen oder Interessen des HKV, vom Präsidium des Hessischen Kanu-Verbandes beschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied den Verbandsrechtsweg in Anspruch nehmen. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Kenntnisnahme der Ausschlussentscheidung an die Spruch- und Schlichtungskammer wenden.

§ 8 Anträge

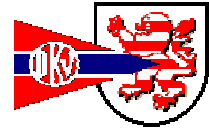
1. Die Mitglieder können Anträge stellen. Diese sind durch einfache Stimmenmehrheit einer Bezirksversammlung oder Fachgruppentagung zu bestätigen. Bezirksübergreifende Anträge müssen von mindestens vier weiteren Mitgliedern unterstützt werden. Das Präsidium, die Fachgruppen und der Jugendausschuss der Hessischen Kanujugend sind antragsberechtigt.
2. Anträge sind mit Begründung schriftlich an das satzungsgemäß zuständige Organ zu stellen und können nur von diesem behandelt und beschlossen werden.



3. Anträge an den Hessischen Kanutag sind mindestens sechs Wochen vorher dem Präsidium einzureichen. Spätestens vier Wochen vor dem Hessischen Kanutag sind sie den stimmberechtigten Mitgliedern bekannt zu geben.
4. Die Entscheidungen über Anträge erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen beschließt der Hessische Kanutag mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmen.
6. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen.
7. Mit einfacher Mehrheit können Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, die aber nur mit Ereignissen begründet werden dürfen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des HKV sind nicht zulässig.
8. Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen zu den Organen des HKV sind gem. § 8 Abs. 4 und 6 der Satzung durchzuführen.
2. Erhält von zwei bzw. mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen keiner/keine die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt. Als gewählt gilt der Kandidat/die Kandidatin, der/die zum Schluss die meisten Stimmen auf sich vereint.
3. Die Mitglieder des Präsidiums, der Spruch- und Schlichtungskammer, die Referentinnen und Referenten der Fachgruppe Freizeit- und Kanuwandersport, die Referentinnen und Referenten der Fachgruppe der Referenten mit besonderen Aufgaben, sowie die Ressortleiter/innen der Fachgruppe Leistungssport und die vier Rechnungsprüfer/innen werden für vier Jahre gewählt. Jeweils die Hälfte dieser Mitglieder scheidet alle zwei Jahre aus und steht zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig mit Ausnahme der Rechnungsprüfer/innen.
4. Das Präsidium kann kommissarisch a) Ressortleiter/Ressortleiterinnen der Fachgruppe Leistungssport, b) Referenten/Referentinnen der Fachgruppe Freizeit- und Kanuwandersport, c) Referentinnen und Referenten der Fachgruppe mit besonderen Aufgaben bis zur nächsten Fachgruppentagung bestellen, wenn ein/e gewählter/gewählte Ressortleiter/in oder Referent/in dieser Fachgruppen ausfällt. Die Fachgruppe hat Vorschlagsrecht.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidialmitgliedes während der laufenden Amtsperiode, beruft der Präsident/die Präsidentin eine/n kommissarische/n Vertreter/in mit dem Einverständnis der Mehrheit des Verbandsausschusses, das ggf. auch schriftlich eingeholt werden kann. Die Amtszeit des/der kommissarisch bestellten Vertreters/Vertreterin endet mit dem nächstfolgenden Kanutag. Auf diesem Kanutag wird das neue Präsidialmitglied für die Dauer gewählt, für die der Vorgänger/ die Vorgängerin noch im Amt gewesen wäre.
6. Vor allen Wahlen ist ein/e Wahlleiter/in zu wählen.
7. Für Wahlen während des Hessischen Kanutages ist eine Wahlkommission zu wählen, die aus mindestens drei Personen bestehen muss. Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte einen/eine Wahlleiter/in.



§10 Organe des Hessischen Kanu-Verbandes e.V.

Die Organe des HKV sind:

1. der Hessische Kanutag.
2. der Verbandsausschuss.
3. das Präsidium.
4. die Fachgruppen.
5. die Bezirksversammlung.
6. die Hessische Kanujugend.
7. die Spruch- und Schlichtungskammer (SuSK).

§ 11 Hessischer Kanutag

Der Hessische Kanutag ist das oberste Organ des Hessischen Kanu-Verbandes.

Es werden unterschieden:

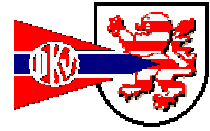
1. der ordentliche Hessische Kanutag
2. der außerordentliche Hessische Kanutag

Sie setzen sich jeweils aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- den Mitgliedern des Verbandsausschusses.
- den bevollmächtigten Vertretern/Vertreterinnen aller stimmberechtigten Mitglieder.

Ordentlicher Hessischer Kanutag

1. Der Hessische Kanutag wird durch den/die Präsidenten/Präsidentin oder durch einen/eine Vizepräsidenten/Vizepräsidentin geleitet.
2. Er tritt alle zwei Jahre im ersten Quartal des Kalenderjahres zusammen. Der Tagungsort wird durch den Hessischen Kanutag, die Tagungszeit durch das Präsidium bestimmt und mindestens sechs Wochen vor dem Hessischen Kanutag den Mitgliedern schriftlich mit der Tagesordnung mitgeteilt. Darüber hinaus ist die Einladung im Mitteilungsblatt des Isb h und im „Kanu-Sport“ bekannt zu geben.
3. Aufgaben des Hessischen Kanutages sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums.
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen.
 - c) Entlastung des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin Finanzen.
 - d) Entlastung des Präsidiums.
 - e) Neuwahl der Mitglieder des Präsidiums (mit Ausnahme des/der Vorsitzenden der Hessischen Kanujugend).
 - f) Neuwahl der Rechnungsprüfer/innen.
 - g) Neuwahl der Mitglieder der Spruch- und Schlichtungskammer.
 - h) Wahl für den anstehenden Hessischen Kanutag des/der Protokollführers/Protokollführerin.
 - i) Wahl für den anstehenden Hessischen Kanutag der Wahlkommission.

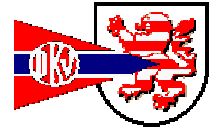


- j) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr. Dieser Haushaltsvoranschlag ist zugleich Rahmenvorschlag für das darauffolgende Geschäftsjahr.
- k) Beschlussfassung über Angelegenheiten des HKV, insbesondere über Anträge.
4. Über den Verlauf der Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anträge und Beschlüsse im Wortlaut und mit dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind.
5. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Vereinen, den Kanuabteilungen von Vereinen, der Gruppe der Einzelmitglieder sowie den Verbandsausschussmitgliedern umgehend zu übersenden.
6. Der Hessische Kanutag ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

Außerordentlicher Hessischer Kanutag

Außerordentliche Hessische Kanutage sind innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Antragstellung einzuberufen, wenn

- a) das Präsidium die Einberufung mit Rücksicht auf die Situation des HKV für erforderlich hält,
- b) die Einberufung von mindestens 25 Prozent der Mitglieder mit Begründung beantragt wird.

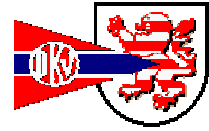


§ 12 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Präsidiums,
 - den Delegierten der Fachgruppen,
 - den Vorsitzenden der Bezirke des HKV,
 - einem/einer Delegierten der Hessischen Kanujugend.
2. Im Verhinderungsfall können sich die Bezirksvorsitzenden durch einen/eine schriftlich Bevollmächtigten/Bevollmächtigte vertreten lassen. Eine solche Vertretung ist erforderlich, wenn der/die Vorsitzende des Bezirkes Mitglied des Präsidiums ist bzw. bereits eine andere Funktion im Verbandsausschuss bekleidet.
3. Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben je eine Stimme. Die Bezirksvorsitzenden oder ihre Vertreter/innen haben zusätzlich im Verbandsausschuss so viele Stimmen, wie ihrem Bezirk auf einem zum selben Zeitpunkt durchgeführten Hessischen Kanutag zustehen würden.
4. In den Jahren, in denen kein Hessischer Kanutag stattfindet, muss der Verbandsausschuss im ersten Quartal zusammentreten.
5. Für die Einberufung, Protokollierung und Beschlussfassung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung.
6. Dem Verbandsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Hessischen Kanutag vorbehalten sind.
 - b) Entgegennahme der Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag in den Jahren, in denen kein Hessischer Kanutag stattfindet.
 - d) Beratung des Entwurfes des Haushaltsvoranschlages, über den der Hessische Kanutag beschließt.
 - e) Beschlussfassung über schriftlich eingegangene Anträge.

§ 13 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - dem/der Präsidenten/Präsidentin,
 - dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin Finanzen,
 - dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin Leistungssport,
 - dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin Freizeit- und Kanuwandersport,
 - dem/der Vorsitzenden der Hessischen Kanujugend.
2. Es führt die Geschäfte des Verbandes unter Beteiligung eines/einer von ihm zu bestellenden hauptamtlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin, der/die mit beratender Stimme an allen Sitzungen teilnimmt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/Präsidentin sowie die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.



4. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Finanz- und eine Ehrenordnung.

§ 14 Fachgruppen

1. Es werden folgende Fachgruppen gebildet, deren Vorsitz ein/e Vizepräsident/in inne hat:

A. Leistungssport

- Ressortleiter/in Kanurennsport,
- Ressortleiter/in Kanuslalom sport,
- Ressortleiter/in Kanuwildwasserrennsport,

Unterstützt werden die Ressortleiter von Referenten, die durch das Präsidium des HKV berufen werden können. Die Referenten wählen einen Sprecher, der die Interessen der Referenten mit einer Stimme vertritt

- Referent/in Ausbildung Leistungssport,
- Referent/in Kanumarathonrennsport,
- Referent/in Kanupolo,
- Referent/in Kampfrichterwesen im Kanurennsport und Kanumarathonrennsport,
- Referent/in Kampfrichterwesen im Kanuslalom sport
- Referent/in Kanuwildwasserrennsport,
- Referent/in Kanudrachenboot,
- Referent/in Kanuoutriggersport,
- Referent/in Bootsvermessung.

Weitere Referenten nach Bedarf

B. Freizeit- und Kanuwandersport

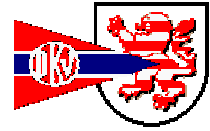
- Referent/in Freizeit- und Kanuwandersport,
- Referent/in Ausbildung im Freizeit- und Kanuwandersport,
- Referent/in Kanuwildwasserwandersport,
- Referent/in Kanuwandersportwettbewerbe,
- Referent/in Gewässerbau,
- Referent/in Öffentlichkeitsarbeit.

C. Referenten/Referentinnen für besondere Aufgaben unter Vorsitz des/der Präsidenten/Präsidentin sind:

- Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit,
- Referent/in Umweltaufgaben,
- Referent/in für die Hessischen Einzelmitglieder,
- Referent/in für Gleichstellungsfragen,
- Referent/in für Kanuschulsport.

Diese Referenten/Referentinnen der Gruppe C werden, mit Ausnahme des Referenten/der Referentin der Einzelmitglieder, vom Hessischen Kanutag gewählt.

2. Die Fachgruppen gem. Abs. 1 A+B können zum Verbandsausschuss und zum Hessischen Kanutag je drei Delegierte entsenden. Die Fachgruppe gem. Abs. 1 C

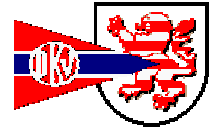


kann zum Verbandsausschuss und zum Hessischen Kanutag einen Delegierten entsenden.

3. Nach Bedarf können weitere Referenten/Referentinnen auf Vorschlag der Fachgruppe mit Zustimmung des Präsidiums benannt werden.

§ 15 Fachgruppentagungen

1. Die Fachgruppentagungen Freizeit- und Kanuwandersport und Leistungssport sind die Versammlung der bevollmächtigten Vertreter/innen aller stimmberechtigten Vereine und Kanuabteilungen angeschlossener Vereine sowie die der Einzelmitglieder, die in dieser Fachsparte tätig sind.
2. Jeder Verein bzw. jede Kanuabteilung sowie die Gruppe der Einzelmitglieder hat in der Fachgruppentagung zwei Stimmen. In der Fachgruppentagung Freizeit- und Kanuwandersport haben der/die Vizepräsident/in und die Referenten/Referentinnen je eine Stimme. Auf der Fachgruppentagung Leistungssport haben der/die Vizepräsident/in und die Ressortleiter/innen sowie der Sprecher/die Sprecherin der übrigen Referenten/Referentinnen je eine Stimme.
3. Die Referenten/die Referentinnen nach § 14 Abs. 1 C können zu einer eigenen Fachgruppentagung zusammen kommen. Der Präsident sowie die Referenten/Referentinnen haben jeweils eine Stimme.
4. Die Fachgruppentagungen finden im Bedarfsfall, mindestens aber einmal im Jahr statt.
5. Der Tagungsort der Fachgruppentagung Freizeit- und Kanuwandersport sowie Leistungssport werden von der jeweiligen Fachgruppe festgelegt. Der Tagungstermin wird vom Präsidium festgelegt. Mindestens vier Wochen vor der Fachgruppentagung werden die Mitglieder schriftlich eingeladen. Zur Fachgruppentagung der Referenten/Referentinnen mit besonderen Aufgaben wird durch den Präsidenten eingeladen, der Tagungsort und Tagungstermin bestimmt.
6. Die Fachgruppe wird von dem/der zuständigen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin geleitet. Im Verhinderungsfall des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin an der Fachgruppentagung vertritt ihn/sie der/die stellvertretende Fachgruppenleiter/in.
7. Die Aufgaben der Fachgruppentagung Freizeit- und Kanuwandersport sowie Leistungssport sind insbesondere:
 - Die Beratung und Beschlussfassung über alle fachlichen Belange und die Zusammenarbeit der Vereine bzw. Abteilungen und der Einzelmitglieder,
 - Wahl der Referenten/Referentinnen in der Fachgruppe Freizeit- und Kanuwandersport. Wahl der Ressortleiter/Ressortleiterinnen und des Sprechers/der Sprecherin der übrigen Referenten/Referentinnen in der Fachgruppe Leistungssport,
 - Vorschlag des/der zur Wahl anstehenden Vizepräsidenten/Vizepräsidentin,
 - Wahl des/der stellvertretenden Fachgruppenleiters/Fachgruppenleiterin,
 - Wahl der drei Delegierten für die anstehende Verbandsausschusssitzung bzw. den Hessischen Kanutag,
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Ressortleiter/Ressortleiterinnen und Referenten/Referentinnen, die später dem Hessischen Kanutag bzw. dem Verbandsausschuss schriftlich zur Veröffentlichung vorzulegen sind,



- Berichterstattung über die DKV Fachwartetagungen und deren Auswertung,
 - Aufstellung eines Terminplanes,
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 der Satzung sinngemäß.

§ 16 Die Bezirksversammlung

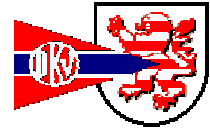
1. Die Bezirksversammlung ist die Versammlung der bevollmächtigten Vertreter/innen sowie der Jugendvertretungen aller stimmberechtigten Vereine oder Kanuabteilungen von Vereinen des Bezirkes.
2. Jeder Verein bzw. jede Kanuabteilung eines Vereines hat in der Bezirksversammlung zwei Stimmen.
3. Außerdem sind stimmberechtigt die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die gewählten Bezirksjugendvertreter/innen.
4. Die Bezirksversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
5. Tagungsort und –termin werden durch den Bezirksvorstand bestimmt und mindestens vier Wochen vor der Bezirksversammlung mit der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Vereine bzw. Kanuabteilungen von Vereinen bekannt gegeben.
6. Die Aufgaben der Bezirksversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Jahresberichte,
 - Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - Neuwahl des Bezirksvorstandes, bestehend aus mindestens drei Personen mit Ausnahme des/der Bezirksjugendvertreter/in,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Erstellung eines Sitzungsprotokolls, das in Kopie an die Geschäftsstelle des Hessischen Kanu-Verbandes zu senden ist.
7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 9 sinngemäß.

§ 17 Spruch- und Schlichtungskammer

1. Der HKV hat eine Spruch- und Schlichtungskammer (SuSK), die von dem Hessischen Kanutag nach dem Wahlmodus der §§ 9 und 11 zu wählen ist.
2. Sie besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - zwei Beisitzern/Beisitzerinnen, von denen einer/eine Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden ist,
 - zwei Ersatzbeisitzern/Ersatzbeisitzerinnen.
3. Die Zuständigkeit der SuSK und das von dieser einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Rechtsordnung des DKV.
4. In Verfahren gegen Jugendliche ist zur mündlichen Verhandlung ein/e Vertreter/in der Hessischen Kanujugend zu laden, der/die an der Verhandlung teilnimmt und vor der Verkündung der Entscheidung zu hören ist.

§ 18 Die Hessische Kanujugend

1. Die Hessische Kanujugend ist die Jugendorganisation des HKV.



2. Die Hessische Kanujugend wird von dem/der Vorsitzenden der Hessischen Kanujugend geführt.
3. Die Hessische Kanujugend regelt ihre Belange über eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Hessischen Kanutag bedarf. Im Rahmen dieser Ordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des HKV arbeiten und beschließen die Organe der Hessischen Kanujugend über ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
4. Die Hessische Kanujugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Haushaltsführung der Hessischen Kanujugend wird im Rahmen der Haushaltsprüfung des Verbandes geprüft.
6. Das Präsidium des HKV ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung und Arbeit der Hessischen Kanujugend zu unterrichten.

§ 19 Finanzordnung

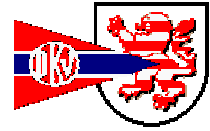
1. Der Finanzbedarf des HKV wird grundsätzlich aus
 - a) den Zuwendungen des lsb h oder anderen Zuwendungen und
 - b) den Mitgliederbeiträgen (§ 6 Abs. 4 und 5) gedeckt.
2. Der Verband ist berechtigt, im Rahmen seiner Veranstaltungen Meldegelder oder sonstige fachliche Gebühren, soweit sie nicht dem Ausrichter zufließen, zu erheben.
3. Das Präsidium ist alljährlich verpflichtet, dem Hessischen Kanutag bzw. dem Verbandsausschuss einen Haushaltsvoranschlag über Einnahmen und Ausgaben zur Bewilligung vorzulegen.
4. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Kanu-Verbandes zu verwenden. Die Ausgaben haben sich im Rahmen des Haushaltsvoranschlages zu halten.
5. Die laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie die Jahresrechnung sind von den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem Hessischen Kanutag bzw. dem Verbandsausschuss zu berichten.

§ 20 Sportordnung

Für alle Sportveranstaltungen gelten die betreffenden Bestimmungen der Sportordnung des DKV.

§ 21 Verbandsauflösung

1. Die Auflösung des HKV kann nur durch einen Hessischen Kanutag beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens zweidrittel der Mitgliederstimmen vertreten sein. Der Beschluss über die Auflösung erlangt Gültigkeit, wenn mindestens dreiviertel der abgegebenen Mitgliederstimmen ihr zustimmen.



2. Sind nicht zweidrittel der Mitgliederstimmen vertreten, so ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein außerordentlicher Hessischer Kanutag einzuberufen, der ohne Berücksichtigung der Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Deutschen Kanu-Verband e.V. oder an den Landessportbund Hessen e. V. mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke des Kanusportes zu verwenden. Hierüber entscheidet der beschließende Hessische Kanutag mit einfacher Mehrheit.
4. Die Durchführung der Auflösung erfolgt durch das Präsidium, das bis zur beendeten Abwicklung im Amt bleibt.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 28. Januar 1962 in Witzenhausen.

Geändert auf der Jahreshauptversammlung am 30. Januar 1968 in Kassel.

Geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Januar 1971 in Frankfurt.

Geändert auf dem Hessischen Kanutag am 24. Februar 1980 in Witzenhausen.

Geändert auf dem Hessischen Kanutag am 11. März 1984 in Limburg.

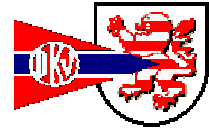
Geändert auf dem Hessischen Kanutag am 23. Februar 1986 in Pfungstadt.

Geändert auf dem Hessischen Kanutag am 08. März 1992 in Erbach/Rheingau.

Geändert auf dem Hessischen Kanutag am 07. März 2004 in Lampertheim.

Geändert auf dem Hessischen Kanutag am 05. März 2006 in Riedstadt-Erfelden.

Geändert auf dem Hessischen Kanutag am 02. März 2008 in Gießen.



Ehrenordnung

des Hessischen Kanu-Verbandes e. V.

§ 1

Der Hessische Kanu-Verband e. V. (HKV) im Landessportbund Hessen e. V. (lsb h) vergibt in Anerkennung besonderer Verdienste um den Kanusport die Ehrenpräsidentschaft, die Ehrenmitgliedschaft, Ehrennadeln, Ehrengaben und Ehrenplaketten.

§ 2

Ehrenpräsidentschaft, Ehrenmitgliedschaft, Ehrennadeln, Ehrengaben und Ehrenplaketten können für ehrenamtliche Tätigkeit im HKV und für hervorragende Leistungen vergeben werden. Die Vergabe erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Der Ehrungsbereich erstreckt sich auf die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie auf Einzelmitglieder. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen außerhalb des Verbandsbereichs geehrt werden.

§ 3 Anträge auf Ehrung

Alle Anträge sind schriftlich zu begründen und so rechtzeitig zu stellen, dass sich die mitspracheberechtigten Gremien ausreichend mit ihnen befassen können.

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine, die Bezirke, die Fachgruppen, sowie das Präsidium.

Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.

Anträge auf Ehrungen nach den §§4 bis 7 sind den jeweils für die Ehrung zuständigen HKV-Gremien in der dafür bestimmten einheitlichen Form zur Beschlussfassung vorzulegen. Anträge von den Mitgliedsvereinen sind über den Bezirk vorzulegen.

Über die Anträge – mit Ausnahme der für die Ehrenpräsidentschaft und die Ehrenmitgliedschaft – entscheidet das Präsidium.

Über die Ehrungen oder Ernennungen werden Urkunden ausgefertigt.

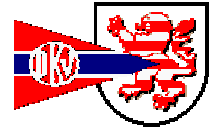
§ 4 HKV-Ehrennadeln für Mitarbeiter/innen

a) Bronzene Ausführung

Die zu ehrende Persönlichkeit soll längere Zeit (mindestens 6 Jahre) als Vorstandsmitglied eines Vereins, eines Bezirks oder des HKV tätig gewesen sein.

b) Silberne Ausführung

Die zu ehrende Persönlichkeit soll längere Zeit (mindestens 6 Jahre) in den zu a) aufgeführten Positionen tätig gewesen sein. Sie soll in Besitz der bronzenen



Ausführung der Ehrennadel sein und im Anschluss hiervon weitere Verdienste erworben haben. Der Abstand zwischen der Verleihung der bronzenen und der silbernen Ehrennadel soll mindestens 5 Jahre betragen.

c) Goldene Ausführung

Die zu ehrende Persönlichkeit soll im Besitz der silbernen Ehrennadel sein und weiterhin in den zu a) aufgeführten Positionen tätig gewesen sein.

Zwischen der Ehrung mit der Silbernen Ehrennadel und dem Antrag auf Verleihung der Goldenen Ehrennadel muss ein Abstand von mindestens 5 Jahren liegen.

§ 5 Ehrengaben

- a) Für außerordentliche sportliche Leistungen an Wettkämpfer/innen oder Mannschaften, die eine Deutsche Meisterschaft oder bei internationalen Veranstaltungen eine Medaille errungen haben.
- b) Die Ehrenplakette an Persönlichkeiten im sportlichen oder öffentlichen Leben für besondere Verdienste um den Kanusport.
- c) An Vereine Ehrengaben aus Anlass des 25-, 50-, 75 jährigen (und so weiter) Bestehens. Für weitere Anlässe kann das Präsidium besondere Ehrungen beschließen.

§ 6 Ehrenpräsidenschaft

Der Hessische Kanu-Verband e. V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Kanusport eine/n Präsidenten/in des HKV nach seinem Ausscheiden aus diesem Amt zum/zur Ehrenpräsidenten/in ernennen.

Wird ein/e Ehrenpräsident/in wieder zum/zur aktiven HKV-Präsidenten/in oder einem/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen gewählt, so ruht sein/ihr Ehrentitel für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit. Anträge können nur vom Präsidium des HKV gestellt werden.

Der Kanu-Tag des Hessischen Kanu-Verbandes entscheidet über den Antrag in geheimer Abstimmung ohne Aussprache. Die Ernennung ist auszusprechen, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Ernennung sind.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

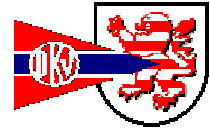
Persönlichkeiten, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Hessischen Kanu-Verband e. V. erworben haben, werden durch Beschluss des Hessischen Kanutages zum Ehrenmitglied ernannt.

Anträge können die Bezirke und das Präsidium des HKV stellen.

§ 8

HESSISCHER KANU-VERBAND

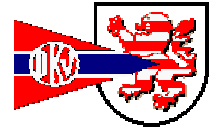
Satzung
Ehrenordnung
Jugendordnung



Die Ehrung findet auf den Hessischen Kanutagen statt oder wird bei besonderen Vereinsjubiläen (50-, 75-, 100 jährigen und so weiter) überreicht. Mit der Vergabe der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgehändigt.

Sollte die zu ehrende Person die Ehrung nicht persönlich entgegennehmen können, wird die Ehrung bis zum nächsten offiziellen Anlass, an dem ein Präsidiumsmitglied anwesend ist, zurückgestellt. Sollte am zweiten Ehrungstermin keine persönliche Übergabe der Ehrennadel und Ehrenurkunde möglich sein und liegt keine plausible Entschuldigung vor, verfällt die Ehrung.

Zuletzt geändert am 02. Juni 2004



JUGENDORDNUNG

des Hessischen Kanu-Verband e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Hessischer Kanu-Verband e. V. Alle Jugendlichen und alle in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen sind die Kanujugend im Hessischer Kanu-Verband e. V. (HKV). Sie gehört der Sportjugend Hessen an.

§ 2 Aufgaben

1. Die Hessische Kanujugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des HKV und der Sportordnung des DKV. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel.
2. Aufgabendifferenzierung
 - a) Förderung des Kanusports als Teil der Jugendarbeit.
 - b) Die Jugend in Zusammenarbeit mit den Vereinen, den Bezirken und dem Vorstand zu fördern und zu unterstützen.
 - c) Die Durchführung von kanusportlichen Veranstaltungen.
 - d) Die Entwicklung neuer Formen des Sports und zeitgemäßer Freizeitgestaltung.
 - e) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, die Pflege internationaler Verständigung und Begegnung.
 - f) Die demokratische Auseinandersetzung jugendeigener Belange.
3. Die Kanujugend ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

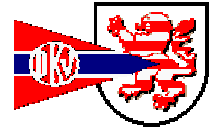
§ 3 Organe

Die Organe der Hessischen Kanujugend sind:

1. Jugendvollversammlung
2. Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Hessischen Kanujugend. Sie besteht aus:
 - a) dem Jugendausschuss:
 - b) den gewählten Bezirksjugendvertreter/innen und den gewählten Bezirksjugenddelegierten.



- c) den gewählten Vereinsjugendwarten/Vereinsjugendwartinnen und den gewählten Vereinsjugenddelegierten.
2. Die Jugendvollversammlung legt die Richtlinien der Jugendarbeit fest, entsprechend der Zielsetzung in § 2.
3. Die Jugendvollversammlung wählt für jeweils vier Jahre:
 - a) den/die Vorsitzenden/Vorsitzende
 - b) den/die 2. Vorsitzenden/Vorsitzende,
 - c) den/die Jugenddelegierten/Jugenddelegierte,
 - d) bei Bedarf Beisitzer/innen.
4. Bei allen Beschlüssen (Anträge, Wahlen, Verabschiedungen usw.) gilt die einfache Mehrheit.
5. Stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme die anwesenden Jugendwarte/innen und Jugenddelegierten der Vereine und Bezirke sowie die Mitglieder des Jugendausschusses. Die Jugenddelegierten dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben.
6. Das passive Wahlrecht gilt für den/die 1. und 2. Jugendwart/in ab 18 Jahre und für den/die Jugenddelegierten/Jugenddelegierte ab 16 Jahre.
7. Die Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre statt, mindestens acht Wochen vor dem Hessischen Kanutag. In den Jahren, in denen keine Jugendvollversammlung stattfindet, nimmt der Jugendausschuss die Aufgaben der Jugendvollversammlung wahr.
8. Eine außerordentliche Vollversammlung kann jederzeit auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Kanujugend oder auf Beschluss des HKV-Präsidiums erfolgen.

§ 5 Jugendausschuss

1. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden/Vorsitzende (Vorsitz), dem/der 2. Vorsitzenden/Vorsitzende, dem/der Jugenddelegierten und den gewählten Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus den Beschlüssen der Jugendvollversammlung.

§ 6 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Jugendvollversammlung und der Bestätigung durch den Hessischen Kanutag.

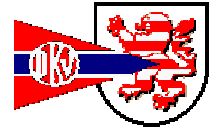
Geändert auf der Jugendvollversammlung vom 04.08.1991 in Wiesbaden,
bestätigt durch den Hessischen Kanutag vom 08.03.1992 in Erbach/Rheingau.

Geändert auf der Jugendvollversammlung vom 09.12.2007 in Alsfeld,
bestätigt durch den Hessischen Kanutag vom 02.03.2008 in Gießen.

HESSISCHER KANU-VERBAND

Satzung
Ehrenordnung
Jugendordnung





Hessischer Kanu-Verband e. V.
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main
Telefon (069) 67 30 93
Telefax (069) 67 55 18

Internet: www.kanu-hessen.de
Email: hessischerkanuverband@t-online.de

Stand: März 2008